

Leitfaden für Markteintritt als Stromhändler

Das Informationspaket zum Start

Mai 2021

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

Stand Mai 2021 Seite 1/21

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit		
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem	3
В) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)	g
С	Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT	11
D	Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	13
Erledig	gungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit	15
E) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkungen und Monitoring	15
F) Verpflichtungen gemäß REMIT	16
ANNEX: Rechtsrahmen		19
Li	inksammlung zu Rechtstexten	19
	Basis-Gesetzgebung	19
	Gesetze zu Spezialthemen	1.9

Um als Stromhändler in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die <u>vor</u> Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen, sowie Aufgaben, die fortlaufend <u>während</u> der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem

Rechtliche Grundlagen

- §§ 85, 86 und 87 EIWOG 2010
- Landesgesetze
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)

Kurzbeschreibung

Um in Österreich als Stromhändler tätig werden zu können, ist die Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe Voraussetzung, womit die Netzbenutzung für die physikalische Lieferung Ihrer Großhandels- und/oder Endkundenprodukte gewährleistet wird. Jede Bilanzgruppe wird durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle [APCS Austrian Power Clearing and Settlement AG]) und dem Regelzonenführer (APG - Austrian Power Grid AG) vertreten.

Grundsätzlich haben Stromhändler zwei Möglichkeiten, am Bilanzgruppensystem teilzunehmen:

Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden) und Registrierung als Stromhändler und als Bilanzgruppenverantwortlicher

Variante II: Registrierung als Stromhändler mit Bilanzgruppenzugehörigkeit zu einer bereits bestehenden Bilanzgruppe.

Die Registrierung und Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (Variante I) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden, als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen. Etwaige Nachteile der Variante II aus Sicht des Stromhändlers sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in Ihre Geschäftstätigkeit als Stromhändler (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält. Anzumerken ist, dass Stromhändler keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Stand: Mai 2021 Seite 3/21

Möchten Sie sich nicht einer bereits bestehenden Bilanzgruppe anschließen, haben Sie sich sowohl als Bilanzgruppenverantwortlicher als auch ggf. als Stromhändler bei der Verrechnungsstelle (APCS) zu registrieren. Zudem müssen Sie eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 86 Abs. 5 ElWOG 2010 iVm dem jeweiligen Landesgesetz erlangen.

Es empfiehlt sich mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld zu besprechen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, die vollständigen Unterlagen samt Antrag jedoch erst am Ende des Registrierungsprozesses bei der APCS gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Handlungsanweisung Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher Die Regulierungsbehörde erteilt die Zulassung für die Teilnahme als Bilanzgruppenverantwortlicher am österreichischen Strommarkt. Die Genehmigungsvoraussetzungen hängen von den jeweiligen Landesgesetzen ab. Beachten Sie daher nicht nur die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz gemäß §§ 86f ElWOG 2010, sondern auch die landesgesetzlichen Bestimmungen. Es gibt stellenweise Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es empfiehlt sich zudem, mit der Regulierungsbehörde bereits in Vorbereitung zur Antragstellung Kontakt aufzunehmen unter bgv@e-control.at oder +43 (0)1 24724 0.

Voraussetzung für die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher durch die Regulierungsbehörde ist die erfolgreiche Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher a) beim Bilanzgruppenkoordinator (APCS) und b) beim Regelzonenführer (APG). Mit beiden sollten Sie ebenfalls frühestmöglich im Vorfeld der Registrierung Kontakt aufnehmen. Im Idealfall wird auch mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, der Antrag samt den vollständigen Unterlagen jedoch erst am Ende des Registrierungsprozesses bei APCS und APG gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Registrierung beim Bilanzgruppenkoordinator

Bilanzgruppenkoordinator im österreichischen Strommarkt (dh. der Regelzone der APG) ist die <u>APCS Power Clearing and Settlement AG.</u> Dem Bilanzgruppenkoordinator sind für Ihre Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Wesentlichen folgende Unterlagen zu übermitteln:

- aktueller Firmenbuchauszug
- SEPA-Firmenlastschrift-Mandat
- aktuelle Geschäftsberichte der letzten beiden Geschäftsjahre

Stand: Mai 2021 Seite 4/21

- prognostizierter Jahresenergieumsatz der Bilanzgruppe
- Sicherheiten
- den Vertrag firmenmäßig gezeichnet und mehrere Formulare

Der Bilanzgruppenkoordinator wird Ihre Antragstellung auf Vollständigkeit und formelle Fehler prüfen und Sie in seiner Datenbank aufnehmen. Ihre Geschäftsberichte sowie der Auszug aus dem Firmenbuch übermittelt er an die Oesterreichische Kontrollbank AG zur Bonitätsprüfung, welche in weiterer Folge in die Sicherheitenberechnung eingeht. Weiters haben Sie den Nachweis für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen – in Form von Datentests – zu erbringen.

Die Antragsformulare zur Registrierungsunterlagen und weitere Details finden Sie auf der Webseite des Bilanzgruppenkoordinators unter

https://www.apcs.at/de/registrierung/bilanzgruppenverantwortlicher. Informationen betreffend notwendiger Sicherheiten und Vorgehensweise werden in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO - Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen) dargelegt. Sie können den Bilanzgruppenkoordinator auch einfach per E-Mail office@apcs.at kontaktieren. Die dortigen Mitarbeiter unterstützen Sie gerne beim Registrierungsvorgang.

Sind alle Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt, so bekommen Sie die "Green Card" und ein Exemplar des vom Bilanzgruppenkoordinator gegengezeichneten Vertrags zugesandt. Spätestens jetzt sollten alle Unterlagen gebündelt an die Regulierungsbehörde übermittelt werden. Der Bilanzgruppenkoordinator stellt im Zuge der Registrierung Ihr Datenblatt dem Regelzonenführer Austrian Power Grid AG (APG) zur Verfügung.

Registrierung beim Regelzonenführer

Sobald der Bilanzgruppenkoordinator Ihr Datenblatt übermittelt hat, können Sie sich für Tests beim Regelzonenführer, der <u>APG</u>, unter folgendem Kontakt: +43 50320 – 53220 melden. Die Anforderungen für eine Registrierung beim Regelzonenführer sind:

- ein erfolgreicher Datentest für den Versand externer Fahrpläne
- Rücksendung des unterzeichneten Datenübermittlungsvertrages

Weitere Infos finden Sie unter http://www.apg.at/de/markt/strommarkt. Nach erfolgreicher Registrierung beim Regelzonenführer erhalten Sie den gegengezeichneten Datenübermittlungsvertrag.

Stand: Mai 2021 Seite 5/21

Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Folgende Unterlagen sind bei der Regulierungsbehörde zur Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen vorzuweisen (Formulare werden Ihnen auf Anfrage durch die Regulierungsbehörde übermittelt):

- I. Vereinbarungen (BGV-Vertrag und Datenübermittlungsverträge)
 - a) mit dem Bilanzgruppenkoordinator (APCS) und
 - b) mit dem Regelzonenführer (APG),

die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind.

II. Zulassungsantrag

III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)

IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugtem Organ. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.

V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugtem Organ, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind ausführliche Lebensläufe und gegebenenfalls Zeugnisse u.ä. vorzulegen.

VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens EUR 50.000) verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen. Diese Voraussetzung ist anhand der Kopie der Garantieerklärung gegenüber der APCS nachzuweisen.

Stand: Mai 2021 Seite 6/21

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der Bilanzgruppenverantwortliche einen Zustellungsbevollmächtigten

mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland zu bestellen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist im Zulassungsantrag zu bezeichnen und muss selbst eine Einverständniserklärung abgeben, die der Antragsteller mit den übrigen Unterlagen übermitteln kann.

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse bgv@e-control.at zu richten.

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahren ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen und auch der Bilanzgruppenkoordinator und der Regelzonenführer über die Bescheiderlassung in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann wegen technischen Gründen beim Bilanzgruppenkoordinator APCS jeweils nur zum Monatsersten erfolgen.

Checkliste – Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher	AT*
Registrierung bei APCS (inkl. Übermittlung der Unterlagen) mit Aufnahme in APCS Datenbank ist erfolgt	1**
Bonitätsprüfung durch die OeKB wurde vorgenommen	7-14
Erhalt von BGV Vertrag sowie der Infos zu den zu hinterlegenden Sicherheiten, Rückversand BGV Vertrag an APCS, Hinterlegung der Sicherheiten bei OeKB und Ausstellung SEPA-Lastschrift Mandat	14-21
Erfüllung Zertifikatsanforderung und Datentest bei APCS	1-7
Abstimmung APCS mit OeKB danach Zusendung Green Card und BGV Vertrag***	Mind 1
Registrierung (inkl. Datentests) bei APG	1-7
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch APCS und APG und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen)	14***
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel laufen können)	45

^{*} AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Stand: Mai 2021 Seite 7/21

^{**} Vorausgesetzt die Registrierungsunterlagen liegen vollständig und richtig ausgefüllt beim BKO vor

^{***} Vorausgesetzt alle Sicherheiten liegen vor

^{****} Bitte beachten Sie rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monate zu entscheiden

Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist. Die durchschnittlichen Zeitangaben als Orientierungshilfe wurden unter der Voraussetzung gemacht, dass die Registrierungsunterlagen vollständig und richtig ausgefüllt beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde vorliegen.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß der jeweiligen Landesgesetzgebung binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden. Das anwendbare Landesgesetz richtet sich nach dem Hauptwohnsitz oder Sitz des Antragstellers. Ist kein Sitz im Inland vorhanden, zieht die Regulierungsbehörde grundsätzlich den Sitz des Zustellungsbevollmächtigten für die Ermittlung des anwendbaren Landesgesetzes heran.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen. Im Idealfall wird mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen und der Antrag samt den vollständigen Unterlagen nach erfolgreicher Registrierung bei APCS und APG gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Handlungsanweisung Variante 2

Die Variante der Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess bei der Regulierungsbehörde umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Stromhändler als Dienstleistung von einem Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen. Sie müssen die Mitgliedschaft bilateral mit dem gewünschten Bilanzgruppenverantwortlichen in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbaren. Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleistern, die für Stromhändler und -lieferanten unter anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: https://www.e-control.at/strom/strommarkt/dienstleister

Der Markteintritt kann wegen technischer Gründe beim Bilanzgruppenkoordinator APCS nur zum Monatsersten erfolgen.

Checkliste – Mitgliedschaft bei bestehendem Bilanzgruppen	AT*
Bilaterale Verhandlung und Vertrag mit gewähltem	10
Bilanzgruppenverantwortlichen	

Stand: Mai 2021 Seite 8/21

10

Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind schwer möglich. Für die Mitgliedschaft als Stromhändler bei einer bestehenden Bilanzgruppe hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von den Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab.

B) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)

Rechtliche Grundlagen

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1222

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R1719

Als Folge von Verordnung (EU) 2015/1222 und (EU) 2016/1719 genehmigt die Energie Control eine Reihe von detaillierteren Geschäftsbedingungen und Methoden. Laufende Informationen dazu werden unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/network-codes-und-guidelines

Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 3 https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-strom

Kurzbeschreibung

Wenn Sie als Stromhändler über die Grenzen Österreichs hinweg Strom beziehen oder verkaufen, so sind in Abhängigkeit von der konkreten Vergabemethode durch Ihren Bilanzgruppenverantwortlichen externe Fahrpläne an den Regelzonenführer zu übermitteln (zB nicht für jene Grenzen mit Market Coupling für Day-Ahead Vergaben). Genaueres zu den

Stand: Mai 2021 Seite 9/21

^{*} AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

geforderten Datenformaten, den Prozessen und Fristen finden Sie in den Marktregeln Strom Kapitel 3.

Die grenzüberschreitenden Leitungsverbindungen im europäischen Netzverbund sind in der Regel nicht für einen großräumigeren Transport von Strommengen ausgelegt, wie er vom Markt in Anspruch genommen würde. Werden von den Marktteilnehmern größere grenzüberschreitende Leitungskapazitäten nachgefragt als vorhanden sind, so entsteht ein sogenannter Netzengpass und es müssen diese Transportrechte marktbasierend (mittels Versteigerungen) vergeben werden. In diesem Fall muss Ihr Bilanzgruppenverantwortlicher die notwendigen Kapazitäten in entsprechenden Versteigerungen erstehen. An der Grenze der Regelzone APG zu Deutschland besteht bis 1. Oktober 2018 kein deklarierter Engpass betreffend jährliche, monatliche und tägliche Kapazitäten. Danach werden auch an dieser Grenze, wie an allen anderen österreichischen Grenzen, Kapazitäten über Auktionen vergeben.

Neben der gerade beschriebenen expliziten Vergabe von Übertragungsrechten werden, die nach der Verordnung (EU) 2016/1719 den Regelfall für die Vergabe der langfristigen Kapazität (monatliche und jährliche Vergaben) bildet, an machen Grenzen die Übertragungsrechte auch implizit vergeben. Dies ist derzeit an der Grenze Österreich-Deutschland, Österreich-Italien, Österreich-Tschechien, Österreich-Ungarn sowie an der Grenze Österreich-Slowenien jeweils für den day-ahead Zeitbereich der Fall. Die implizite Vergabe der day-ahead und intraday Kapazitäten ist entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1222 auch das schrittweise umzusetzende Zielmodell für ganz Europa. Dabei werden die Übertragungskapazitäten und die Energie gemeinsam an der Strombörse gehandelt, der gesonderte Erwerb der Übertragungsrechte ist daher nicht mehr erforderlich. Das Verfahren wird auch als Marktkopplung (market coupling) bezeichnet.

Derzeit werden die Vergaben von Leitungskapazitäten je nach Grenze von verschiedenen TSOs bzw von Strombörsen oder dem Joint Allocation Office (JAO https://www.jao.eu/main) durchgeführt, das auch detaillierte Informationen zu allen Aspekten des grenzüberschreitenden Stromhandel veröffentlicht.

Handlungsanweisung

Je nach benötigten Kapazitäten an bestimmten Leitungen ist die Registrierung bei der jeweiligen mit der Auktion befassten Stelle erforderlich. Details hierzu sind über die folgende Aufstellung bzw. mit den jeweils weiterführenden Links zu den jeweiligen für die Auktion zuständigen Stellen zu erfahren https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Allokationen.

Stand: Mai 2021 Seite 10/21

Für grenzüberschreitende Fahrplanmeldungen sind die Regeln je nach Auktion (jährlich, täglich, Day ahead, intraday) und Grenze unterschiedlich. Für weiterführende Informationen zur Fahrplananmeldung verweisen wir Sie auf die entsprechenden Tabellen der APG unter https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Regeln%20zur%20Fahrplananmeldung, die wiederum auf die jeweiligen Regeln nach Auktion und Grenze weiterverweisen.

Weiterführende Informationen, insbesondere über das ETSO Scheduling System (ESS), finden sich auf der ENTSOE Website: https://www.entsoe.eu/.

Checkliste – Grenzüberschreitender Transport

Information über die an der entsprechenden Grenze auktionierten Kapazitäten, den geltenden Auktionsregeln und -produkten sowie Auktionsterminen einholen

Registrierung zur Auktionsteilnahme über die zuständige Stelle

Tipps und Hinweise:

Je nach Grenze bzw. zuständiger Stelle (TSO oder Auktionshaus) variieren die Registrierungsprozesse und der damit einhergehende Zeitaufwand deutlich.

C) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT

<u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014</u> der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) <u>Leitlinien</u>

<u>Großhandelsdatenverordnung (GHD-V)</u> und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate.

Stand: Mai 2021 Seite 11/21

Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die <u>DurchführungsVO (EU) 1348/2014</u> der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des ElWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die <u>Großhandelsdatenverordnung – GHD-V</u> die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet, sich gemäß Art 9 Abs 1 REMIT zu registrieren, wenn Sie meldepflichtige Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten gemäß Artikel 8 Absatz 1 REMIT abschließen. Weitere Details zu den meldepflichtigen Informationen finden Sie im Dokument DurchführungsVO (EU) 1348/2014. Ziel der REMIT-Registrierung ist der Erhalt des ACER Codes, welcher zur eindeutigen Identifikation des Marktteilnehmers dient.

Handlungsanweisung

Um Ihren ACER Code zu erhalten und um in weiterer Folge Ihren Verpflichtungen als Marktteilnehmer unter REMIT nachkommen zu können, müssen Sie Ihr Unternehmen unter REMIT registrieren. Sofern dieses in Österreich ansässig ist, erfolgt die Registrierung bei E-Control im CEREMP-Portal hier. Marktteilnehmer, die ihren Sitz nicht innerhalb der EU haben bzw. dort ansässig sind, können gemäß ihrer Geschäftstätigkeit entscheiden, bei welcher europäischen Regulierungsbehörde sie sich registrieren. Jedoch ist zu beachten, dass sich Marktteilnehmer in jedem Fall nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren dürfen. Weitere Informationen und alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im REMIT
Registrierungsbereich auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung	AT*	
Erstellung eines Benutzeraccounts auf CEREMP		
Vollmacht (Download der Vorlage <u>hier</u>) zur Ermächtigung der REMIT-Registrierung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Marktteilnehmers einholen	Min 5	
Benutzeraccount im europäischen <u>REMIT-Registrierungssystem</u> <u>CEREMP</u> anlegen und diesen aktivieren		
REMIT – Registrierung des Marktteilnehmers zum Erhalt des ACER Codes		

Stand: Mai 2021 Seite 12/21

5 Abschnitte der REMIT-Registrierung ausfüllen und einreichen	Min 30
ACER-Code zur Marktteilnehmeridentifikation übernehmen	
Durchschnitt Gesamtzeit	5

^{*}AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Wichtiger Hinweis

Gemäß Art. 9 (5) REMIT-VO liegt es in der Verantwortung des Marktteilnehmers, die Aktualität und Korrektheit der hinterlegten Informationen in der REMIT-Registrierung zu gewährleisten. Die REMIT-Registrierung ist folglich nicht als einmaliger Vorgang zu betrachten, sondern als Prozess.

D) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot der E-Control für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren. In weiterer Folge werden Sie dann beispielsweise bei Konsultationen der E-Control aktiv via Email hierüber informiert.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art, der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ Aktuell können Sie sich für Informationen zu folgenden Strom-relevanten Themen registrieren:

- Ökostrom
- Strom Marktregeln und Strom Technische Regeln
- Veranstaltungen zu Strom

Checkliste – Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control		
Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl	5 min	
der gewünschten Informationen		

Stand: Mai 2021 Seite 13/21

Tipps und Hinweise:

Aufgrund der Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung können nur mehr jene Personen Informationen der E-Control erhalten und so auch gesichert an Konsultationen teilnehmen, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

Stand: Mai 2021 Seite 14/21

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

E) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkungen und Monitoring

Rechtliche Grundlagen

- Monitoring: Aufgrund von § 88 Abs 2 ElWOG 2010 erlassenen <u>Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung</u> EMo-V, BGBI. II Nr. 403/2017, samt Erläuterungen
- Statistik: Aufgrund von § 92 EIWOG 2010 erlassenen <u>Elektrizitätsstatistikverordnung 2016</u>,
 BGBI. II Nr. 17/2016, samt Erläuterungen
- Energielenkung: Aufgrund von § 15 Energielenkungsgesetz 2012 erlassenen <u>Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017</u> (E-EnLD-VO 2017), BGBI. II Nr. 415/2016 samt Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Lieferanten von Endkunden bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche zur Erfüllung unterschiedlicher Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an am österreichischen Strommarkt registrierte Stromunternehmen, insbesondere Stromlieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich derer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

Handlungsanweisung

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert.

Angemerkt wird, dass mit der Änderung des § 88 Abs. 2 ElWOG ab dem Berichtsjahr 2017 keine Meldepflicht mehr gegenüber den Landesregierungen besteht. Ihre Daten werden von der E-Control als Teil eines Berichts oder ggf. gesondert an die zuständige(n) Landesregierung(en) übermittelt.

Stand: Mai 2021 Seite 15/21

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Elektrizitätsstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitorings umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck gemeldet werden müssen.

Checkliste – Meldepflichten

Abwarten bis die Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Falls Tätigkeit unterjährig begonnen: aktive Wahrnehmung der Meldeverpflichtung gegenüber Regulierungsbehörde

Meldeverpflichtungen aufgrund der Ausführungsgesetzgebung zu § 88 ElWOG 2010 in den Bundesländern klären

Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich je nach Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

F) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (<u>REMIT</u>)

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (<u>REMIT-DVO</u>)

§ 10a EIWOG 2010

§ 25a Abs. 2 E-ControlG

Großhandelsdatenverordnung (GHD-V) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Markteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

Stand: Mai 2021 Seite 16/21

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT.
 Entsprechend der Empfehlung von ACER, ist eine effektive Veröffentlichung von Insider-Information gegeben wenn auf einer akzeptierten Plattform [siehe <u>ACER</u>] veröffentlicht wird;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a
 EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER
 akzeptierten Plattform erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw
 GWG 2011 unterbleiben) Österreichische Unternehmen verwenden derzeit vor allem die
 CEGH REMIT Plattform und die EEX Plattform;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 (1) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Fundamentaldaten gemäß Art 8 (5) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von speziellen Transaktionsdaten durch Regelzonenführer und Bilanzgruppenkoordinatoren gemäß GHD-V und deren Anhang.

Bitte beachten Sie, dass zur Datenmeldung an ACER zwingend ein RRM (registered reporting mechanism) notwendig ist. Dies sind zertifizierte Unternehmen, welche die meldepflichtigen Daten des Marktteilnehmers unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards an ACER übermitteln. Eine Liste an bereits zertifizierten RRMs finden Sie hier. Ein entsprechender Dienstleistungsvertrag muss, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen zur Datenmeldung an ACER, zeitgerecht abgeschlossen werden.

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: https://www.e-control.at/remit eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste – REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit

Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Artikel 4 REMIT

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 (1) REMIT

Meldung von Fundamentaldaten gemäß Artikel 8 (5) REMIT

Stand: Mai 2021 Seite 17/21

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

Tipps und Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

Stand: Mai 2021 Seite 18/21



ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt wird insbesondere durch folgende Gesetze gesetzt.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045

Landesgesetze der neun Bundesländer (sogenannte Landesgesetze) siehe dazu Linksammlung: https://www.e-control.at/bereich-recht/landesrecht

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG):

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080684010&uri=CELEX:32015R1222

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080729097&uri=CELEX:32016R1719

Stand: Mai 2021 Seite 19/21



Markteintritt Strom – Stromhändler

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081060977&uri=CELEX:32011R1227

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?gid=1576081140784&uri=CELEX:32014R1348

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/

<u>Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:</u>

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081236301&uri=CELEX:32019L0944

RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081269504&uri=CELEX:32018L2001

Elektrizitätsstatistik-VO 2016 und Erläuterungen zur Elektrizitätsstatistik-VO 2016

Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017) und Erläuterungen zu E-EnLD-VO 2017

Stand: Mai 2021 Seite 20/21



Markteintritt Strom – Stromhändler

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679

Sonstige Marktregeln Strom (SoMa):

Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung SoMa Kapitel 3 – Fahrpläne

Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) im Strommarkt: https://www.apcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle version

Stand: Mai 2021 Seite 21/21